

Vorblatt

Problem:

1. Im Bereich des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen besteht Konsolidierungsbedarf.
2. Es sind im Bereich der Schülerfreifahrten/Schulfahrtbeihilfe und der Lehrlingsfreifahrten/Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge redaktionelle Änderungen und Rechtsanpassungen erforderlich.
3. Es sind im Bereich der Schulbuchaktion Rechtsanpassungen auf Grund der Umstellung von Schulbuchanweisungen auf elektronischen Zahlungsverkehr und betreffend Wegfall des Selbstbehaltes erforderlich.
4. Aufwändiger Vollzug bei Gewährung der Familienbeihilfe für Studierende.
5. Klärungsbedarf beim Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im internationalen Bereich.

Ziel:

1. Längerfristige Konsolidierung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
2. Legistische Klarheit im Bereich Schülerfreifahrten/Schulfahrtbeihilfe und Lehrlingsfreifahrten/Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.
3. Vereinfachung des Zahlungsverkehrs bei der Schulbuchaktion samt Rechtsanpassungen.
4. Vereinfachung der Auszahlung der Familienbeihilfe für Bürger/innen und Finanzbehörden.
5. Ausgewogene internationale Rechtslage beim Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Inhalt:

1. Konsolidierungsmaßnahmen bei der Familienbeihilfe einschließlich Entfall des Mehrkindzuschlags.
2. Redaktionelle Änderungen und Rechtsanpassungen im Bereich Schülerfreifahrten/Schulfahrtbeihilfe und Lehrlingsfreifahrten/Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.
3. Rechtsanpassungen im Bereich der Schulbuchaktion auf Grund der Umstellung von Schulbuchanweisungen auf elektronischen Zahlungsverkehr sowie des Wegfalls des Selbstbehaltes.
4. Verwaltungsvereinfachung bei der Auszahlung der Familienbeihilfe durch Verwendung elektronischer Daten von Studierenden; Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Datenverkehr.
5. Europarechtskonforme Regelung beim Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Alternativen:

1. bis 5. Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

1. Durch die Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

Statt der Verdoppelung der Familienbeihilfe im September: 100 € für jedes Kind von 6 bis 15 Jahren im September ab 2011; jährliche Einsparungen: 167,8 Millionen €.

Herabsetzung der Altersgrenze bei Gewährung der Familienbeihilfe auf das 24. Lebensjahr ab 1. März 2011; Einsparung 2011: 45 Millionen €; jährliche Einsparungen ab 2012: 54 Millionen €.

Entfall der Gewährung der Familienbeihilfe für drei Monate nach Beendigung der Berufsausbildung ab 1. März 2011; Einsparung 2011: 15 Millionen €; jährliche Einsparungen ab 2012: 18 Millionen €.

Entfall der Gewährung der Familienbeihilfe für Arbeitsuchende ab 1. März 2011; Einsparung 2011: 11,9 Millionen €; jährliche Einsparungen ab 2012: 14,3 Millionen €.

Entfall des Mehrkindzuschlags; jährliche Einsparungen ab 2011: 58 Millionen €.

Halbierung der Vergütung der Verwaltungskosten aus dem FLAF an das BM für Finanzen: jährliche Einsparungen ab 2011: 10 Millionen €.

2. Keine

3. Mit dem Ersatz der Schulbuchanweisungen durch den elektronischen Zahlungsverkehr sind finanzielle und verwaltungstechnische Einsparungen verbunden. Der Entfall des Selbstbehaltes bei den Schulbüchern macht jährlich 9,7 Millionen € aus.

4. Mit der Verwaltungsvereinfachung bei der Gewährung der Familienbeihilfe stehen verwaltungstechnische Kosten einer Effizienzsteigerung der Verwaltung gegenüber.

5. Allfällige Mehreinnahmen können nicht beziffert werden, da in der Praxis bereits durchwegs entsprechend der vorgeschlagenen Neuregelung vorgegangen wurde. Ohne legislative Klarstellung müsste mit einem nicht bezifferbaren Einnahmementgang für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gerechnet werden.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Dienstgebern bei Abfuhr des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

- Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreichs:

Keine

- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Klarstellung beim Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen steht im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bzw. ihrer nachfolgenden Verordnung (EG) Nr. 883/2004).

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Im Rahmen der allgemeinen Budgetmaßnahmen sind auch im Bereich des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen. Im Wesentlichen sind dabei budgetwirksame Kürzungen und Änderungen der Anspruchsgrundlagen bei der Familienbeihilfe durchzuführen.

2. Der vorliegende Entwurf sieht redaktionelle Änderungen und Rechtsanpassungen im Bereich Schülerfreifahrten/Schulfahrtbeihilfe und Lehrlingsfreifahrten/Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge vor.

3. Mit der Schulbuchaktion 2009/10 wurde im Rahmen der Neugestaltung des Schulbuch-Bestellprogramms "Schulbuchaktion Online" für die Verrechnung der Schulbuchlieferungen die Einführung des elektronischen Zahlungsverkehrs anstelle der bisher verwendeten Schulbuchanweisungen (Gutscheine, Schulbuchbelege) implementiert. Die davon betroffenen gesetzlichen Bestimmungen sind entsprechend anzupassen. In den Durchführungsrichtlinien für die Schulbuchaktion 2009/10 wurde die Einführung des elektronischen Zahlungsverkehrs bereits aufgenommen.

Weiters erfolgt die ersatzlose Streichung der Bestimmungen über die Einhebung und Abwicklung des Selbstbehaltes für Schulbücher. Die Aufzeichnungspflicht der Schulen umfasst, entsprechend den Durchführungsrichtlinien zur Schulbuchaktion die Ausgabe der Schulbücher. Dementsprechend bezieht sich die Haftung der Schulerhalter darüberhinaus auch auf die richtige Eingabe der Schüleranzahl in das Programm SBA-Online.

4. Die Auszahlung der Familienbeihilfe soll vereinfacht werden. Da das Verfahren mit Studierenden für die Bürger/innen und die Finanzverwaltung sehr aufwändig ist, soll es durch einen Datenaustausch mit

den Universitäten – im Wege des Datenverbundes – erleichtert werden. Die dafür erforderliche Rechtsgrundlage ist im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zu schaffen.

5. Die Entrichtung des Dienstgeberbeitrages durch Dienstgeber, die sich in einem EU/EWR-Mitgliedstaat befinden, und zwar für deren Dienstnehmer, die weiterhin den österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der gesamten sozialen Sicherheit unterliegen, wurde vom Verwaltungsgerichtshof in Abrede gestellt. In das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ist eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen.

Finanzielle Erläuterungen:

Siehe Vorblatt/Finanzielle Auswirkungen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 3 (§§ 2 Abs. 1 lit. b, c, f, g, h und i sowie 6 Abs. 2 lit. a, c, d, f, g und h):

Aus Gründen der Budgetkonsolidierung wird die allgemeine Altersgrenze für die Gewährung der Familienbeihilfe auf das vollendete 24. Lebensjahr herabgesetzt. Im europäischen Vergleich bleibt damit die Dauer der Gewährung der Familienbeihilfe in Österreich weiter im Spitzenfeld, denn rund zwei Drittel der EU/EWR-Staaten liegen mit der Altersgrenze unter diesem Wert.

Für Mütter bzw. Schwangere sowie für Personen, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolvieren bzw. absolviert haben und für erheblich behinderte Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, wird die Altersgrenze – analog zur bisherigen Rechtslage – mit der Vollendung des 25. Lebensjahres festgelegt.

Diese Regelungen sollen am 1. März 2011 in Kraft treten.

Die Familienbeihilfe wird bis zur Volljährigkeit ohne besondere Voraussetzung in Bezug auf die Tätigkeit des Kindes gewährt und danach grundsätzlich nur bis zum Abschluss einer Berufsausbildung.

Nach einer derzeit geltenden Ausnahmeregelung besteht Anspruch auf die Familienbeihilfe für volljährige Kinder zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr auch dann, wenn das Kind beim AMS arbeitsuchend vorgemerkt ist und keinerlei Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erzielt werden. Aus Gründen der Budgetkonsolidierung soll diese Ausnahme der Leistungsgewährung entfallen.

Die gleichen Regelungen sollen auch für Vollwaisen gelten.

Zu Z 4 und 5 (§§ 2 Abs. 1 lit. d und 6 Abs. 2 lit. b):

Die Familienbeihilfe wird grundsätzlich bis zum Abschluss der Berufsausbildung gewährt. Bisher wurde auch drei Monate nach Abschluss der Berufsausbildung die Familienbeihilfe weitergewährt. Aus Gründen der Budgetkonsolidierung soll diese Leistungsgewährung entfallen.

Damit während der Zeit zwischen einer Schulausbildung und einer weiterführenden Ausbildung familienbeihilfenrechtlich keine Lücke entsteht, ist eine ergänzende Regelung im FLAG 1967 aufzunehmen. Durch diese Regelung soll insbesondere die Zeit zwischen der Matura und dem frühestöglichen Beginn eines Studiums abgedeckt werden, zumal die Eltern im Regelfall weiterhin unterhaltspflichtig sind.

Die gleiche Regelung soll auch für Vollwaisen gelten.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 8):

Die Familienbeihilfe wird nach der derzeitigen Rechtslage im September verdoppelt.

Aus Gründen der Budgetkonsolidierung wird ab dem Kalenderjahr 2011 im September nur mehr ein Zusatzbetrag zur Familienbeihilfe von 100 € für jedes Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren ausgezahlt.

Zu Z 7 (§ 9 bis 9c):

Aus Gründen der Budgetkonsolidierung entfällt der Mehrkindzuschlag ab dem Jahr 2011.

Zu Z 8 (§ 30a Abs. 3):

Der Verweis auf Abs. 2 lit. a geht ins Leere und entfällt daher.

Das Schulpflichtgesetz hat die Eignung einer Schule zur Erfüllung der Schulpflicht neu geregelt. Die Änderung erfolgt in Anpassung an den geltenden Rechtsbestand.

Zu Z 9, 10 und 14 (§ 30f Abs. 2 und 4 sowie § 30j Abs. 2 zweiter Satz):

EU/EWR Bürger sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Es erfolgt dahingehend eine Klarstellung, dass im Verfahren zur Erlangung eines Freifahrausweises für Schüler/innen und Lehrlinge keine Bestätigung des Finanzamtes über den Familienbeihilfenbezug erforderlich ist.

Zu Z 11 (§ 30f Abs. 5):

Die zur Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr abgeschlossenen Verträge sollten, sofern diese alle Rechnungserfordernisse des Umsatzsteuergesetzes 1994 aufweisen, auch als Rechnungen anerkannt werden. Im Schuljahr 2008/2009 wurden 1439 Verträge im Gelegenheitsverkehr abgeschlossen.

Die Bezeichnungen des für die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes zuständigen Bundesministers entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Es erfolgen redaktionelle Anpassungen entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986.

Zu Z 12 (§ 30h Abs. 2):

Für die Rückforderung von Fahrpreisersätzen ist als notwendige ergänzende Maßnahme im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine Bagatellgrenze vorgesehen. Diese wird angehoben, insbesondere im Hinblick darauf, dass seit Einführung der Bagatellgrenze 1996 keine Erhöhung des Betrages erfolgte.

Zu Z 13 (§ 30h Abs. 4 erster Satz):

Es besteht eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Ersatz des Fahrpreises auch in jenen Fällen, in denen die Schülerfreifahrt durch den Schüler/die Schülerin weiter in Anspruch genommen wurde, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind. Es erfolgt hier eine Klarstellung in Bezug auf die normierte Verwaltungsübertretung.

Zu Z 15 (§ 30j Abs. 3 letzter Satz):

Das Wort "gesetzlich" wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erk. vom 3. März 2003, G 348/02-8, in Absatz 2 aufgehoben; die Aufhebung trat mit 31. August 2003 in Kraft. Die Streichung des Wortes "gesetzlich" in Absatz 3 erfolgt im Hinblick auf das Gleichstellungserfordernis für JASG-Lehrlinge.

Zu Z 16 (§ 30m Abs. 1):

Die Streichung des Zitates "oder ausgezahlt (§ 12)" erfolgt in Anpassung an den geltenden Rechtsbestand.

Zu Z 17 (§ 30m Abs. 5):

Die Sachleistung Freifahrt für Lehrlinge sieht für behinderte Jugendliche die gleichen Bedingungen für die Teilnahme an der Lehrlingsfreifahrt wie für nicht behinderte Jugendliche vor. Die Wortfolge " und behinderte Lehrlinge" ist dadurch entbehrlich.

Zu Z 18 (§ 30o Abs. 1):

Die Streichung des zweiten Satzes erfolgt in Anpassung an den geltenden Rechtsbestand.

Zu Z 20 (§ 31 Abs. 1):

Die Bestimmungen über die Einhebung eines Selbstbehaltes für alle aus Mitteln des Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellten Schulbücher, die Höhe und die Ausnahmeregelung für Sonderschulen und Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen ersatzlos.

Zu Z 21 (§ 31 Abs. 4):

Diese Bestimmung führt jene Schulformen an, die gemäß Schulpflichtgesetz und Privatschulgesetz den in Abs. 1 aufgezählten Schulen gleichgestellt werden. Das Schulpflichtgesetz hat die Eignung einer Schule zur Erfüllung der Schulpflicht neu geregelt. Die Änderung erfolgt in Anpassung an den geltenden Rechtsbestand.

Zu Z 22 (§ 31 a Abs. 1):

Diese Bestimmung definiert die für den Unterricht notwendigen Schulbücher.

In Z 1 werden die elektronischen Schulbuchergänzungen (SbX) aufgenommen.

In Z 2 sind als redaktionelle Anpassung die "Unterrichtsmittel eigener Wahl" als solche zu bezeichnen und nicht mehr aktuelle Textstellen wegzulassen.

Zu Z 23 (§ 31b):

Zur bestehenden gesetzlichen Grundlage für die Verträge mit Schulbuchverlagen und Schulbuchhändlern wird nun das seit dem Schuljahr 2000/01 in Verwendung stehende und ab der Schulbuchaktion 2009/10 auch zur Verrechnung der Schulbuchlieferungen mittels elektronischem Zahlungsverkehr (anstelle der bisher als Zahlungsmittel dienenden Schulbuchanweisungen) eingesetzte Schulbuch-Bestellprogramm "Schulbuchaktion-Online" (Administration: Bundesrechenzentrum) aufgenommen. Die Bestelldaten der

Schulen werden vom Bundesrechenzentrum an die Postsparkasse weitergegeben. Durch die zwischen Schulbuchhändler und Schule zu erfolgenden wechselseitigen Bestätigungen von Bestellung, Lieferung und Erhalt wird der Zahlungsverkehr über das Programm ausgelöst. Die zu diesem Zweck zwischen Schulen und Schulbuchhandel erforderliche Vorgehensweise wird in den jährlich zu erlassenden Durchführungsrichtlinien näher geregelt. In den Durchführungsrichtlinien für die Schulbuchaktion 2009/10 wurde die Einführung des elektronischen Zahlungsverkehrs anstelle der Schulbuchanweisungen bereits aufgenommen. Alle die Schulbuchanweisungen anführenden Bestimmungen sind entsprechend anzupassen.

Zu Z 24 (§ 31c):

Diese Bestimmung regelt die Lieferung der Schulbücher an die Schule und die Verpflichtung der Schulerhalter zur Ausgabe der Schulbücher. Die Bestimmungen über die Einzahlung des Selbstbehaltes entfallen. Abs. 2 und 3 entfallen teilweise, die Bestimmungen betr. Schulbuchanweisungen entfallen alle. Die Verrechnung der nicht über das Programm SBA-Online bestellten "Unterrichtsmittel eigener Wahl" erfolgt wie bisher durch die Finanzämter (Abs. 4 wird zu Abs. 2). Darüber hinaus werden künftig auch die aus zeitlichen Gründen nicht mehr über das Programm SBA-Online bestellten Schulbücher über die Finanzämter verrechnet. Die Aufzeichnungspflicht der Schulen umfasst entsprechend der bereits bestehenden Regelung in den Durchführungsrichtlinien die Empfänger der Schulbücher (Abs. 5 wird zu Abs. 3). Die Zuständigkeit der Finanzämter zur Entscheidung über Ansprüche von Schüler/innen sowie die Verpflichtung der Schulerhalter bleibt bestehen (Abs. 6 wird zu Abs. 4).

Zu Z 26 (§ 31e):

Diese Bestimmung regelt neben der Haftung der Schulerhalter für die gesetzlich bzw. nach den Richtlinien vorgesehene Ausgabe der Schulbücher nun auch die Haftung für die richtige Eingabe der das jeweilige Schulbuchbudget bestimmenden Schüleranzahl in das Programm "Schulbuchaktion-Online". Die Zuständigkeit der Finanzämter bezieht sich somit auf die Entscheidung über Ersatzansprüche im Rahmen von Schulprüfungen.

Bei Ersatzansprüchen nach Schulprüfungen wird die Bagatellgrenze erhöht.

Zu Z 28 (§ 39g):

Die Vergütung des Verwaltungsaufwandes an den Bundesminister für Finanzen für die Vollziehung des FLAG 1967 durch die Finanzverwaltung soll vermindert werden. Dies ergibt sich einerseits durch Erleichterung des Vollzuges infolge des Wegfalls diverser verwaltungsaufwändiger Sonderbestimmungen bei der Gewährung bei der Familienbeihilfe sowie durch den Entfall des Sonderverfahrens beim Mehrkindzuschlag, und andererseits durch die verstärkten Zugriffsmöglichkeiten auf externen Daten zur Steigerung der Verwaltungsökonomie.

Zu Z 29 und 30 (§ 46a Abs. 2 Z 4 und Abs. 4):

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode beinhaltet auch den Passus "Verwaltungsvereinfachung bei der Familienbeihilfe".

Festzuhalten ist, dass das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen bei der Gewährung der Familienbeihilfe durch die Finanzämter laufend zu überprüfen ist. Es sind in diesem Zusammenhang direkte Kontakte mit Antragsteller/innen oder Anspruchsberechtigten erforderlich, wobei oftmals auch Nachweise in Papierform zu erbringen sind.

Eine Verwaltungsvereinfachung kann durch einen Datenaustausch mit verschiedenen externen Institutionen erzielt werden, die über die im Familienbeihilfenverfahren erforderlichen Daten in elektronischer Form verfügen.

Das erleichtert für die Bürger/innen und auch die Finanzverwaltung die Überprüfungsabläufe.

Es ist daher zunächst daran gedacht, den Vollzug der Gewährung der Familienbeihilfe für Studierende zu vereinfachen. Es soll ein automationsunterstützter Datenverkehr mit den öffentlichen Universitäten eingerichtet werden, wobei der - nach dem Bildungsdokumentationsgesetz vorgesehene - diesbezügliche Datenverbund als Drehscheibe dienen soll.

Hiefür ist eine Rechtsgrundlage im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zu schaffen, die den geplanten Datenaustausch konkretisiert.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unproblematisch, da es sich um eine automationsunterstützte Form von Amtshilfe handelt und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nach § 8 Abs. 3 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 nicht verletzt werden.

Der tatsächliche Beginn der Durchführung dieses automationsunterstützten Datenverkehrs ist durch Verordnung zu bestimmen. Die Umsetzung kommt in der Folge dem für organisatorisch-technische Angelegenheiten des Vollzuges im Rahmen der Finanzverwaltung zuständigen BM für Finanzen zu.

Zu Z 31 (§ 53 Abs. 3):

Nach § 41 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 haben alle Dienstgeber den Dienstgeberbeitrag zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen; als im Bundesgebiet beschäftigt gilt ein Dienstnehmer auch dann, wenn er zur Dienstleistung in das Ausland entsendet ist.

Auf Grund der Mobilität im Rahmen der Freizügigkeit gibt es eine Reihe von Fällen, in denen ein/e Österreicher/in in einem anderen Mitgliedstaat der EU arbeitet. Entsprechend den EU-Koordinierungsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit unterliegt diese Person grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates. Das heißt, sie unterliegt sowohl leistungsrechtlich (ua. bei den Familienleistungen) als auch hinsichtlich der Beitragsleistungen (SV-Beiträge) den Rechtsvorschriften dieses Beschäftigungsstaates.

Nun ist es möglich, dass eine Person - obwohl sie im einem anderen Staat arbeitet - im Bereich der sozialen Sicherheit weiterhin den Rechtsvorschriften des Heimatstaates unterliegt oder sich diesen unterstellen lassen kann; das vor allem, um kurzfristige Unterbrechungen der sozialversicherungsrechtlichen Karriere zu vermeiden.

Im Falle eines/r Österreicherin, der/die beispielsweise in Deutschland arbeitet, würde das bedeuten, dass auf diese Person weiterhin die österreichischen Rechtsvorschriften Anwendung finden.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Anwendung der Rechtsvorschriften auf alle Zweige der sozialen Sicherheit bezieht (KV, PV, AIV, Familienleistungen etc.). Ein Herauslösen einzelner Zweige ist nach dem EuGH nicht zulässig, wobei nach der Rechtsprechung des EUGH bei jedem Zweig der sozialen Sicherheit auch dessen Finanzierung mit umfasst ist.

Im Sinne auf einer europarechts-konformen Auslegung wurde daher in der Verwaltungspraxis davon ausgegangen, dass im Falle einer Weiterunterstellung unter die österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Familienleistungen, nicht nur die leistungsrechtliche Seite - also die Gewährung von Familienleistungen - sondern auch eine Verpflichtung des (ausländischen) Dienstgebers zur Leistung des Dienstgeberbeitrages zum Tragen kommt.

Das heißt, dass im Falle einer Beschäftigung eines Dienstnehmers im Ausland der Dienstgeber den Dienstgeberbeitrag abzuführen hat, wenn einer seiner Dienstnehmer weiterhin den österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit unterliegt.

Anzumerken ist noch, dass es sich beim Dienstgeberbeitrag nach der nationalen österreichischen finanzrechtlichen Betrachtung um eine Steuer handelt, während er europarechtlich wegen seiner Funktion als Finanzierungsmittel eines Zweiges der sozialen Sicherheit untrennbar mit der Sozialversicherung verknüpft ist.

Mit Erkenntnis vom 19.3.2008, GZ 2006/15/0115, hat aber der Verwaltungsgerichtshof bei im EU-Ausland bei einem ausländischen Dienstgeber beschäftigten österreichischen Dienstnehmern, welche den österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstellt waren, eine Dienstgeberbeitragspflicht dennoch in Abrede gestellt. Er hat im Wesentlichen festgehalten, dass die in Rede stehenden Koordinierungsregelungen lediglich Kumulierungen vermeiden sollen und keine Rechte schaffen, die nach dem nationalen Recht nicht bestehen.

Durch die geplante Regelung soll nun ein EU-rechtskonformer Zustand im FLAG sicher gestellt werden, wonach der Dienstgeberbeitrag im Rahmen der Koordinierung der sozialen Sicherheit im Europäischen Wirtschaftsraum für alle den österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegenden Dienstnehmer zu leisten ist, und zwar auch dann, wenn der Dienstnehmer zwar im anderen Mitgliedstaat bei einem ausländischen Dienstgeber arbeitet, aber weiterhin den österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit unterstellt ist.